



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.02.2022
– Auszug aus Drucksache 18/21505 –**

**Frage Nummer 5
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 02.02.2022 (Drs. 18/20125) zur Zusammenlegung der Dienstpläne der Notarzt-Standorte in Uffenheim und Bad Windsheim, für welche Notarzt-Standorte in Bayern gibt es ähnliche Überlegungen zur Zusammenlegung der Dienstpläne, an welchen Notarzt-Standorten wurde dies seit dem Jahr 2018 vollzogen und welche konkreten Kennzahlen (z. B. Anzahl der Notarzt-Einsätze pro 24 Stunden je Standort) spielen für solche Entscheidungen eine Rolle?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes wird die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung vom jeweils örtlichen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sichergestellt.

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, ob es abgesehen von den in der Anfrage genannten Notarztstandorten Uffenheim und Bad Windsheim bei den vorgenannten Aufgabenträgern Überlegungen für eine Zusammenlegung von Dienstplänen verschiedener Notarztstandorte gibt. Die Staatsregierung hat auch keine Kenntnis davon, ob und ggf. an welchen Notarztstandorten seit dem Jahr 2018 entsprechende Zusammenlegungen von Dienstplänen vollzogen wurden.

Festgelegte „Kennzahlen“ die für eine Zusammenlegung von Dienstplänen von Notarztstandorten eine Rolle spielen können, gibt es nicht. Entscheidend sind stets die konkreten Gegebenheiten vor Ort und deren Bewertung durch die Aufgabenträger.